

Herausgeber:

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Veterinäramt und Verbraucherschutz -
Adelsförsterpfad 7
69168 Wiesloch

Tel.: 06221/522-4265

E-Mail: infoASP@Rhein-Neckar-Kreis.de

www.rhein-neckar-kreis.de

Stand: 08/2024

Titelbild: © byrdyak / stock.adobe.com



Afrikanische Schweinepest (ASP)
Gemeinsam gegen die
Ausbreitung der Tierseuche

Was ist die Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige und immer tödlich verlaufende Viruserkrankung, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Menschen und andere Tiere können sich nicht mit dem Virus infizieren. Auch der Verzehr von infiziertem Fleisch ist für Menschen jeden Alters ungefährlich, spielt jedoch bei der Weiterverbreitung des Virus eine Rolle – zum Beispiel, wenn infizierte Essensreste offen herumliegen und von Wildschweinen verspeist werden.

„Um eine Verbreitung des Virus zu verhindern, sind die Vorgaben unbedingt einzuhalten.“

Landrat Stefan Dallinger

Vorschriften für infizierte Zone / Sperrzone II und Kerngebiet

Es gibt verschiedene Schutzzonen, in denen unterschiedliche Vorgaben und Vorschriften gelten. Unterschieden wird dabei eine infizierte Zone (Sperrzone II) in einem größeren Radius und ein Kerngebiet, das etwa drei Kilometer rund um den Fundort infizierter Tiere platziert ist. Die Vorgaben für die jeweiligen Bereiche werden per Allgemeinverfügung, die auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises (www.rhein-neckar-kreis.de) veröffentlicht sind, geregelt – unter anderem gelten partielle Jagdverbote, Betretungsverbote für Bereiche abseits der offenen Wege und strenge Hygienevorschriften für Schweinehalterinnen und Schweinehalter.

Was gilt für die infizierte Zone / Sperrzone II

- Leinenpflicht für Hunde
- Absperrungen beachten und gesperrte Wege nicht betreten
- Jagdverbot
- Lärm vermeiden
- Radfahren, Reiten, Fußgängerverkehr nur auf gekennzeichneten Wegen
- Geocaching oder ähnliche Schnitzeljagden sind verboten

Bei Nichtbeachtung der Vorgaben drohen Bußgelder!

Eine Verbreitung der ASP hätte weitreichende Folgen

- Erhebliche Schäden in Millionenhöhe
- Existenzbedrohung für Landwirtschaft und Betreiber von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen
- Langanhaltende Einschränkungen – auch für Vereins- und Freizeitaktivitäten

Regelungen sollen Ausbreitung verhindern

Mit den Vorgaben soll vermieden werden, Wildschweine zu beunruhigen, da dies zu einer natürlichen Fluchtreaktion führt. Leider ist das Virus so widerstandsfähig, dass es zum Beispiel auch im Reifenprofil von Fahrrädern, Autos, Zugmaschinen oder an Kleidung – insbesondere an Schuhen – haften bleibt. Auf diese Weise kann die ASP sehr schnell und weit verschleppt werden. Um die ASP in den Griff zu bekommen, müssen daher alle tiereseuchenrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dafür ist die Mithilfe aller Bürgerinnen und Bürger notwendig.

Wer tote Wildschweine findet, soll dies bitte dem Veterinäramt und Verbraucherschutz unverzüglich melden:

E-Mail: infoASP@rhein-neckar-kreis.de

Tel.: **0175/829-1855**

Vorkehrungen in Baden-Württemberg:

- Errichtung von Elektroschutzzäunen
- Überwachung verstärkt durch Einsatz von Drohnen und Kadaversuchhunden
- Verstärkte Überwachung der Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen
- Allgemeinverfügungen zum Schutz

Aktuelle Infos:

www.rhein-neckar-kreis.de/asp

